

## **Polizeiverordnung**

### **der Gemeinde Eisingen zur Begrenzung des Alkoholkonsums auf öffentlich zugänglichen Flächen anlässlich des 24. Kelter- und Winzerfestes der Gemeinde Eisingen und der örtlichen Vereine rund um die „Alte Kelter“ und des Verbotes des Einbringens von alkoholischen Getränken in den konzessionierten Festbereich (Alkoholverbot-Verordnung)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 17.01.2021, erlässt die Gemeinde Eisingen als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 20.07.2022 folgende Polizeiverordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Alkoholverbot wird auf folgenden Bereich begrenzt:  
auf die gesamte bebaute Ortslage (siehe Umrandung im Ortsplan)
- (2) Der beigefügte Ortsplan ist Bestandteil dieser Verordnung

#### **§ 2 Alkoholverbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es ab 17.09.2022, 00:00 Uhr bis 19.09.2022, 07:00 Uhr auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Zelt- und Freisitzflächen (s. Flyer 24. Kelterfest) verboten
  1. alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren
  2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn auf Grund der konkreten Umstände nicht auszuschließen ist, dass diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert werden.

#### **§ 3 Einbringverbot**

- (1) Festbesuchern ist es untersagt, in den konzessionierten Festbereich des Kelter- und Winzerfestes mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art einzubringen. Dieses Verbot gilt ab Samstag, 17.09.2022, 16.00 Uhr bis Sonntag, 18.09.2022, 24.00 Uhr.
- (2) Dem Hausrechtsinhaber ist gestattet, im Rahmen von selektiven Zugangskontrollen diese Bestimmung zu überwachen. Besucher haben auf Verlangen Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren, ansonsten kann der Zutritt zum Festbereich verwehrt werden. Werden Personen im Festbereich angetroffen, die entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 alkoholische Getränke eingebracht haben, können die Personen aus dem Festgelände ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von den Verboten nach den §§ 2 und 3 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt,
1. Entgegen § 2 Ziffer 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert.
  2. Entgegen § 2 Ziffer 2 in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke mit sich führt.
  3. Entgegen § 3 Abs. 1 alkoholische Getränke in den konzessionierten Festbereich einbringt.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes BW und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,- € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung, wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Verordnung gegenüber der Gemeinde Eisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Eisingen, 20.07.2022

Sascha-Felipe Hottinger  
Bürgermeister

## **Begründung:**

Erfahrungen aus den vorherigen Kelter- und Winzerfesten haben gezeigt, dass sich regelmäßig insbesondere jugendliche Gruppen außerhalb des konzessionierten Festbereiches getroffen und versammelt haben, um mit mitgebrachten alkoholischen Getränken, i.d.R. Hochprozentiges, vor dem eigentlichen Festbesuch „vorzuglöhnen“.

Der anschließende Festbesuch, der dann schon teilweise erheblich angetrunkenen Personen, führte innerhalb des Festbereiches nicht selten zu verbalen bis hin zu aggressiven körperlichen Auseinandersetzungen mit anderen Festbesuchern.

Ebenso wurde festgestellt, dass ebenfalls i.d.R. jugendliche Gruppen oder Einzelpersonen alkoholische Getränke z.B. in Rucksäcken und sonst. Taschen in den Festbereich einbrachten.

Diese mitgebrachten alkoholischen Getränke wurden innerhalb des Festbereiches verzehrt, bevor man sich wieder in angetrunkenem Zustand unter die normalen Festbesucher begab und sich die o.a. Vorkommnisse häuften.

Die Bestimmungen aus der vorgenannten Polizeiverordnung sind als taugliches Mittel einzustufen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für einen geordneten Festbetrieb und dem Schutz von Minderjährigen vor übermäßigem Alkoholenuss, abzuwehren.

Sie genügen dem Gebot des Mindesteingriffes, da andere, weniger belastende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen bzw. als nicht tauglich bewertet werden müssen.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

